

## 1. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1

#### Name, Sitz

Unter dem Namen Jungbürgerverein Obwalden (JBO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Alpnach.  
Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

### Art. 2

#### Zweck

Der Verein bezweckt die Förderungen der Freizeit und die Pflege der Kameradschaft.  
Diesen Zweck ersucht er zu erreichen durch:

- a) Durchführung von Events/Partys
- b) Veranstaltung gemeinschaftlicher Ausflüge
- c) Beteiligung an Veranstaltungen

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3

#### Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- Passiv und Gönnermitgliedern.

### Art. 4

#### Gönnermitglieder

Personen, welche JBO finanziell unterstützen, sind Gönnermitglieder. Sie können an den clubeigenen Veranstaltungen teilnehmen, haben aber keine weiteren Mitgliedschaftsrechte - oder Pflichten.

### Art. 5

#### Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich in besondere Weise um JBO kümmern, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### Art. 6

#### Aufnahme

Mitglieder, können Frauen und Männer werden aus dem Kt. Obwalden, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und gut beleumundet sind. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.  
Über die Aufnahme entscheidet die nächste Generalversammlung.

## **Art. 7 Beiträge**

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der für die einzelnen Kategorien von der Generalversammlung festgelegt wird.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Jahresbeitrag ist innert dreissig Tagen nach Aufforderungen zu entrichten. Ausstehende Beiträge können durch Nachname eingezogen werden.

## **Art. 8 Austritt**

Der Austritt kann auf das Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

## **Art. 9 Streichung**

Mitglieder die trotz Zahlungsaufforderungen durch Nachname ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden auf Beschluss des Vorstandes vom Mitgliederverzeichnis gestrichen.

## **Art. 10 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **3. Vereinsorgane**

### **Art. 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren

## **Art. 12 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise im Winter statt und im übrigen so oft sie vom Vorstand einberufen wird oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung und Traktandenliste zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung zuzustellen.

## **Art. 13 Zuständigkeit**

In der Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre
- b) die Genehmigung des Protokolls sowie die Abnahme der Jahresbericht und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Revisorenberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festlegung der Jahresbeiträge.
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Genehmigung des Jahresprogrammes
- g) die Statutenrevision

## **Art. 14 Abstimmung**

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.

Bei der Abstimmung gilt, unter Vorbehalt anderer statuarischer Bestimmung, das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 15 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf die Dauer von zwei Jahren anzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung übertragen sind.  
Er kann Reglemente erlassen und er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt für frei bestimmbare Ausgaben über einen jährlichen Kredit, der insgesamt 30 Prozent der Brutto-Mitgliederbeiträge nicht übersteigen darf.

Der Präsident unterzeichnet rechtsverbindlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein.

Für die einschlägigen Geschäfte der einzelnen Ressorts zeichnen die Vorstandsmitglieder einzeln.

## **Art. 16** **Revisoren**

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag über die Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes zu erstellen.

## **4. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 17** **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

### **Art. 18** **Versicherung**

Versicherungen jeglicher Art, wie Unfall-, Haftpflicht-, und Diebstahlversicherung, sind Sache der Mitglieder selbst.

### **Art. 19** **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 11. November und endet am 10. November.

### **Art. 20** **Inkrafttreten**

Diese Statuten vom 11. November 2003 treten ab sofort in Kraft.

Die nächste ordentliche Generalversammlung findet im Winter 2004 statt.

Alpnach, den 11. November 2003

Im Namen von SHV Alpnach

Der Präsident :	Wüthrich David
Der Aktuar :	Pichler Sandro